8. Stellung IO im VR

8.1. *VR-Subjektivität*

Fähigkeit: Träger von Rechten und Pflichten zu sein

grds. Staaten, darüber hinaus spricht das heutige VR auch Aufständischen und einzelnen eine (Teil-)Völkerrechtssubjektivität zu.

Einer Anerkennung eines Staates bedarf es im Regelfall nicht, damit er eine VR-Subjektivität erlangt; es gilt das Prinzip der Effektivität.

Bei IO ist es strittig, ob sie einer Anerkennung bedürfen, um VR-Subjektivität zu erlangen.

Das Problem stellt sich nicht im Hinblick auf die Mitgliedstaaten, sie haben die VR-Subjektivität der IO mit dem Beitritt akzeptiert; das gleiche gilt für Staaten, welche mit den IO etwa einen Vertrag schließen; der Vertragschluss selbst impliziert die Anerkennung als VR-Subjekt. Problematisch sind allein die Fälle, in denen ein Staat mit der IO in Verbindung tritt, welcher sie nicht anerkannt hat, etwa in einem Haftungsfall

Früher h.M. IO besitzt VR-Subjektivität nur, soweit sie anerkannt ist

Dagegen allerdings schon1949 IGH: Gutachten im Fall Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations

UN-Sonderbotschafter (Graf Bernadotte) wurde von israelischen Terroristen erschossen, Frage des Schadensersatzes
Israel war seinerzeit noch nicht Mitglied der UNO - konnte es der UNO gegenüber zu Leistungen verpflichtet sein?

IGH: “fifty State, representing the vast majority of the members of the international community, had the power, in conformity with international law, to bring into being an entity possessing objective international personality, and not merely personality recognized by them alone, together with capacity to bring international claims

Mitglieder schufen IO: creation of organization capable of existing and functioning independently
IGH erkannte also die Möglichkeit der VR-Subjektiviät einer IO unabhängig von einer Anerkennung an, begründete dies allerdings mit der Universalität der UNO, daher strittig, ob seine Ausführungen nur für diese Organisation gelten

Grund für die Ablehnung einer automatischen VR-Subjektivität von IO: weil anderenfalls von Staaten Einheiten geschaffen werden könnten, mithilfe derer sich Staaten ihrer Haftung entziehen, es gilt aber das Prinzip pacta tertiis nec nocent nec prosunt (Verträge könnten für Dritte weder Pflichten noch Rechte begründen)

allerdings: in VR grds. Möglichkeit gegeben, Verträge zu schließen, welche für andere faktisch nachteilig sind (Gebietsverträge, Bündnisse etc.); diese Verträge sind von Dritten hinzunehmen; dies gilt auch für Verträge, die zu einer Staatsgründung führen. Das oben genannte Prinzip besagt nur, dass völkerrechtliche Verträge für Dritte keine Rechtspflichten begründen können.

Heute: wohl h.M.: IO besitzen VR-Subjektivität auch unabhängig von einer Anerkennung; allerdings umfasst die VR-Subjektivität einer IO nicht dieselben Rechte wie die VR-Subjektivität eines Staates, der Umfang hängt vielmehr von den Funktionen der IO ab; so umfasst sie etwa nicht das Prinzip der souveränen Gleichheit, so auch IGH in seinem Gutachten aus dem Jahr 1949

Die richtige Frage lautet, wer handelt tatsächlich, die IO oder die Mitgliedstaaten

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof entschied im Fall Behrami/Behrami und Saramati, dass ein Mitgliedstaat nicht für ein Verhalten verantwortlich ist, über das eine internationale Organisation (NATO, UNO) die Kontrolle ausübt.

Allerdings entschied der EGMR auch, dass die Mitgliedstaaten der EMRK die Pflicht haben, bei der Gründung einer IO dafür zu sorgen, dass die Handlungen der IO einer vergleichbaren Kontrolle unterliegen wie die Handlungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der IO (Fall Kennedy/Waite, Bosphorus).

IGH 1949: " the Organization must be demmed to haver those powers which, though not expresssly provided...are conferred upon it by necessary implication as being essential to the performance of its duties

8.2. *Haftung von IO*

Nach wie vor ein sehr str. Bereich; grds. Folgt aus der VR-Subjektivität, dass IO auch für ihre Handlungen einzustehen hat; hier werden regelmäßig die Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit analog herangezogen.

Fraglich ist allerdings, ob daneben auch die Mitgliedstaaten für die Handlungen einer IO einzustehen haben.

Im Zinnratsfall aus dem Jahr 1985, als der Internationale Zinnrat insolvent wurde, tendierten die Gerichte dazu, die Staaten nicht für die Verbindlichkeiten der IO haften zu lassen.
Derzeit erarbeitet die ILC einen Entwurf zur Haftung von IO; die bisherigen Arbeiten darauf hin, dass jedenfalls im Regelfall die Mitgliedstaaten nicht für die Handlungen der IO verantwortlich gemacht werden können

Ausnahmen gelten nur, wenn die Mitgliedstaaten die Form der IO missbrauchten, wenn sie eine völlige Kontrolle ausübten oder wenn sie die IO mit so wenig Mitteln ausstatteten, dass diese von vorneherein möglichen Verbindlichkeiten im Haftungsfall nicht nachkommen konnte; hier ist die Möglichkeit eines Durchgriffs auf die Mitgliedstaaten gegeben.
Im übrigen ist zu beachten, dass aus dem Gutachten im UN Administrative Tribunal Fall folgt, dass die IO ihre finanziellen Verbindlichkeiten in den Haushalt einzustellen hat; weiterhin folgt aus dem Certain Expenses Case des IGH, dass die Staaten, soweit dies in dem Gründungsvertrag vorgesehen ist, die Verbindlichkeiten der IO decken müssen; insofern könnten sie, wenn ihre Haftung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, jedenfalls indirekt für Verbindlichkeiten der IO entsprechend ihrem Beitragsanteil einstehen müssen.

Schwierig bleibt allerdings immer die gerichtliche Durchsetzung, weil die IO vor nationalen Gerichten idR Immunität genießen und internationale Gerichte wie etwa der IGH keine Jurisdiktion für das Handeln von IO besitzen.

8.3. Immunitäten und Privilegien

8.3.1. Imunnität der IO

zumeist in Verträgen niedergelegt wie etwa Vertrag über die Privilegien und Immunitäten der UNO aus dem Jahr 1946

oder im Vertrag über die Spezialorganisationen aus dem Jahr 1947

im übrigen oft in den Gründungsabkommen, im Verhältnis zum Sitzstaat im Sitzstaatsabkommen

Schutz der Gebäude einer IO
Freiheit von Steuern sonstigen Beschränkung etwa bei Devisenverkehr
Freiheit der Kommunikation

8.3.2. *Rechtliche Stellung von Staatenvertretern bei IO*

Vertretern bei einer internationalen Organisation wird volle Immunität zugesichert nach Wiener Diplomatenrechtskonvention II 1977, allerdings bisher geringe Akzeptanz, sie trat noch nicht in Kraft

str. Punkte: Verhältnis von Vertretern einer IO zu ihren Heimatstaaten

zugesichert werden Vertretern bei einer IO:
Gerichtsimmunität, Freiheit von Einwanderungsbestimmungen, Steuerbefreiungen

kein agrément des Sitzstaates oder der IO

Sitzstaat hat keine Möglichkeit, einen Vertreter bei einer IO zur persona non grata zu erklären

nach WDK II: Pflicht zur Abberufung durch Entsendestaat, wenn Vertreter schwere Straftaten begangen hat oder sich in innere Angelegenheiten des Sitzstaates eingemischt hat

8.3.3. *Beamte einer IO*
Beamten einer IO hingegen wird nur funktionelle Immunität gewährt, denn sie können im Gegensatz zu Diplomaten regelmäßig nicht in ihrem Heimatstaat verfolgt werden, weil sie dort keinen Wohnsitz haben

9. Rechtserzeugung durch IO

- Gründungsvertrag: bindet die Mitgliedstaaten und die IO

- Vertragskonferenzen, die von IO einberufen werden (z.B. UN-Seerechtskonferenz), die aber nur durch Ratifikation der dabei erarbeiteten Entwürfe durch die Staaten zu bindendem Recht werden können

- Es gibt auch die Möglichkeit der Ausarbeitung von völkerrechtlichen Normen durch Sachverständige, etwa der International Law Commission (ILC), einem Unterorgan der Generalversammlung.

- Weiterhin werden bisweilen auch Organbeschlüsse internationaler Organisationen ratifiziert, insbesondere bei der ILO, deren Beschlüsse als Konventionsentwürfe konzipiert sind.

- Verbindliche Sekundärrechtsetzung erfolgt durch die Organe der IO, soweit ihnen entsprechende Kompetenzen eingeräumt sind:

Rechtsetzungsakte innerhalb der IO: Haushaltsbeschlüsse, Rechtsakte auch Wahlen, binden die Organe wie die Mitgliedstaaten

Besonders entwickelte Sekundärrechtsetzung bei der EU: Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Art. 288 AEUV
Bindende Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates, Art. 25 UN-Charta; diese waren ursprünglich nur als Resolutionen gedacht zur Sicherung des Friedens, aber in jüngerer Zeit stellten sie zunehmend allgemein bindende Normen auf, etwa bei der Verwaltung von Territorien (Timor l'Est, Kosovo) oder im Rahmen der Terrorbekämpfung (vgl. UN-SR-Resolution 1267
International Civil Aviation Organization (ICAO), World Health Organization (WHO) können Sekundärrechtsakte erlassen, deren bindende Wirkung die Mitgliedstaaten durch ein opting out für sich ausschließen können, ähnlich auch in technischen Organisationen wie der Union Postale Universelle (UPU) oder der International Telecommunication Union (ITU)

- Gewohnheitsrecht durch Praxis von IO: bislang wohl nur bei Immunitätengewährung an IO

- Gewohnheitsrecht, das sich aus Abstimmungsverhalten in IO ergibt: str., wenn, wie etwa in den Vereinten Nationen die Abstimmung selbst nicht zu bindender Wirkung führt

- Bindung an Verträge der Mitgliedstaaten:

bei Menschenrechten: EG ist an Prinzipien der EMRK gebunden
früher Bindung der EG an GATT, wiewohl kein Mitglied (heute ist die EU Mitglied der WTO)

Abschluss völkerrechtlicher Verträge
Internationale Organisationen können aber auch völkerrechtliche Verträge schließen; es war lange Zeit strittig, ob dies, wenn der Gründungsvertrag nicht ausdrücklich dazu ermächtigte, als ein implizite Kompetenz von IO anzusehen ist oder als eine über das Völkergewohnheitsrecht vermittelte